

SATZUNG
der Verwaltungsgenossenschaft GÄRTNERBANK e.Gen.

FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Verwaltungsgenossenschaft GÄRTNERBANK e.Gen.

Der Sitz der Genossenschaft ist: 1220 Wien, Kagraner Platz 48

ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 2

(1)

Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag gemeinsam mit VOLKSBANK WIEN AG und dem Volksbanken-Kreditinstituteverbund gemäß § 30a BWG. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.

(2)

Der Gegenstand des Unternehmens ist

- a) der Besitz und die Verwaltung der Beteiligung an der Volksbank Wien AG, FN 211524 s
- b) der Besitz und die Verwaltung der Beteiligung an der Schulze Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen., FN 324793 m
- c) die Erschließung des universalbanklichen Leistungsangebots der VOLKSBANK WIEN AG an ihre Mitglieder
- d) die Aufgabe, für die bestmögliche Ausstattung der VOLKSBANK WIEN AG mit Eigenkapital unter Berücksichtigung eines optimalen Wachstums zu sorgen.
- e) Die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen

Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.

- f) die Berechtigung, alle dem Unternehmensgegenstand der Genossenschaft dienenden Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, insbesondere Liegenschaften und Vermögen zu erwerben und zu veräußern.
- g) Tätigkeiten zu entfalten, die der Akzeptanz oder der regionalen Verankerung des Geschäftsmodells der VOLKSBANK WIEN AG dienlich sind, dies unter Ausschluss aller Tätigkeiten, deren Ausübung in den Anwendungsbereich des BWG oder WAG fallen.

(3)

Im Rahmen ihres gesetzlichen Förderungsauftrages ist die Ausdehnung der Zweckgeschäfte der Genossenschaft auf Nichtmitglieder zulässig.

§ 3

(1)

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen den Ort des Sitzes der Genossenschaft und die Orte, in denen Zweigstellen der Volksbank Wien AG geführt werden sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist.

(2)

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

a) natürliche Personen und

b) juristische Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechtes) des privaten sowie des öffentlichen Rechtes.

(3)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In dieser sind der Name und das Geburtsdatum sowie ein amtliches Ausweisdokument des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen habe und sich ihnen unterwerfe.

(4)

Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

(5)

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

§ 4

(1)

Ein Genossenschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist, doch bleibt der übertragende Genossenschafter nach § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2)

Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes; § 3 Abs 4 gilt sinngemäß.

§ 5

(1)

Jeder Genossenschafter kann infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2)

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 6

(1)

Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist oder wenn er die der Genossenschaft oder der Volksbank Wien-Baden AG gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;
- b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft oder der Volksbank Wien AG nicht vereinbaren lässt;
- c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- d) wenn er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens erfolgt ist;
- e) wenn er eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes schuldig geworden ist und rechtskräftig verurteilt wurde

(2)

Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat anlässlich seiner nächsten Sitzung oder mit separatem Schreiben zu unterrichten ist.

(3)

Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat bei der nächsten Aufsichtsratssitzung über den Ausschluss zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

§ 7

(1)

Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Verlassenschaft oder seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(2)

Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 8

(1)

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafers mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuführen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.

(2)

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen, dazu gehören allenfalls auch ihr von der VOLKSBANK WIEN AG abgetretene Forderungen, gegen das auszuführende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

§ 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. an der Generalversammlung sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (§ 25);
2. gemäß § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 der Satzung bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen und das universelle Leistungsangebot der Volksbank Wien zu nützen.
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Bemerkungen des Aufsichtsrates und des Kurzberichtes des Revisors (§ 5 Abs. 2 letzter Satz GenRevG) zu verlangen (§ 41 Abs1).
5. nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 42);

§ 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 35 der Satzung zu erwerben und sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 38);
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich - spätestens jedoch binnen 4 Wochen - ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs.1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 11

(1)

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand (§§ 12 ff);
- b) der Aufsichtsrat (§§ 21 ff);
- c) die Generalversammlung (§§ 25 ff);

(2)

Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, bei deren Mitgliedern kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung vorliegen darf.

Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der physischen Genossenschaftsmitglieder gewählte und als solche bezeichnete Vorstandsmitglieder, wobei diese weder in einer Tochter noch einer sonstigen Beteiligung als Vorstandsmitglied fungieren dürfen.

A. DER VORSTAND

(A) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

§ 12

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat aus dem Kreise der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs. 2 geeigneten physischen Genossenschafter bestellt. Die Bestellung ist jederzeit bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes widerruflich (§ 23 Z 10), unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.

(2)

Die jeweils entsprechende Funktionsperiode wird protokollarisch (Abs. 4) festgehalten. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) haben.

(4)

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

(5)

Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden (Obmann) und für dessen Verhinderung einen Stellvertreter bestellen.

(B) BEFUGNISSE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDES

§ 13

(1)

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

(2)

Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

(3)

Es können Gesamtprokuristen bestellt werden, von denen je zwei im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind.

(4)

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen; das gleiche gilt für Prokuristen, die ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen haben.

(5)

Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura und die Einzelhandlungsmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 14

Der Vorstand führt die Geschäfte in eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 15) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a. Die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen,
- b. Die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen,

- c. Die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen,
- d. Die Anmeldungen zum Firmenbuch

§ 15

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

(2)

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Vorstand aufzustellende und vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

(4)

Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 16

(1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder in § 28 Abs. 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Ist in diesem Fall keine Beschlussfassung möglich, so hat das nicht befangene Vorstandsmitglied in dieser Angelegenheit seine Entscheidung dem Aufsichtsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

(2)

Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies erfolgt durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und alljährlich zu binden sind.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt.

§ 18

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält, und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes einzugehen.

(2)

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und – sofern vom Jahresabschluss umfasst – Finanzlage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).

(3)

Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Halbjahresbericht).

(4)

Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten, ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

(5)

Der Jahresbericht ist schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern.

§ 19

(1)

Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2)

Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, unverzüglich für die satzungsmäßige Mindestbesetzung durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die den Voraussetzungen für die Bestellung (§ 11 Abs. 2) entsprechen, Sorge zu tragen.

§ 20

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

DER AUFSICHTSRAT

A) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

§ 21

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zuhöchst drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Hiezu sind schriftliche Wahlvorschläge für jedes zu besetzende Mandat spätestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Genossenschaft zu Händen des Vorsitzenden der Generalversammlung (§ 30) oder beim Vorstand der Genossenschaft zu Händen des Vorsitzenden der Generalversammlung einzubringen. Das passive Wahlrecht endet mit der Erreichung des 65. Lebensjahres.

(2)

Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(3)

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(4)

Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

(5)

Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat - wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist - die ehestens

einzuuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

(6)

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes und auch nicht Dienstnehmer der Genossenschaft sein.

(7)

Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 22

(1)

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter bilden das Präsidium.

(2)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, es sei denn, dass der Aufsichtsratsvorsitzende auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit eine Beschlussfassung im Umlaufweg anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter - anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3)

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; ebenso, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände, für die der Aufsichtsrat zuständig ist, verlangen.

(4)

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Protokollen, die von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Dies erfolgt durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen sind.

(5)

Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs. 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

B) OBLIEGENHEITEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATES

§ 23

(1)

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.

(3)

Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

(4)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5)

Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen - insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für ein Verschulden bei der Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs. 6 GenG entbunden.

(6)

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(7)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Verbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist auf sein Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, in die Prüfungsberichte einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen der Berichte über festgestellte Mängel und Anregungen in gemeinsamer Sitzung zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(8)

Der Vorstand darf eine Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

(9)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zur Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere auch zum Abschluss

von Dienstverträgen sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Weiters ist er zur Geltendmachung von Haftungen gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes ermächtigt.

(10)

Der Aufsichtsrat bestellt aus dem Kreise der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs. 2 geeigneten physischen Genossenschafter die Mitglieder des Vorstandes. Die Bestellung ist jederzeit bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes widerruflich. Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 3. Satz GenG bleibt unberührt.

(11)

Der Aufsichtsrat hat weiters

- a) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§ 6 Abs. 3) zu beschließen;
- b) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
- c) der Generalversammlung Vorschläge zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;

§ 24

(1)

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen, von der Generalversammlung zu genehmigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

(3)

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

(4)

Die Geschäftsordnungen haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

(5)

An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 25

(1)

Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2)

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied, oder - wenn es ein Unternehmen betreibt - durch einen Arbeitnehmer oder zur Vertretung berufenen Organwalter erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwalter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als e i n anderes Mitglied vertreten.

(3)

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

EINBERUFUNG

§ 26

(1)

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft statt.

(2)

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft, im Geschäftslokal der Volksbank Wien AG, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter und zwar mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 32 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 GenRevG. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen.

(3)

Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.

(4)

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(5)

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(6)

Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. k der Verbandsatzung fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 28

(1)

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(2)

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt. Unterlässt der Vorstand während einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

§ 29

(1)

Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.

(2)

Außerdem sind auch die Genossenschafter unter der Voraussetzung des § 28 berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht (§ 26 Abs. 2) ergänzt werden kann.

VORSITZ

§ 30

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter. Dieser kann den Vorsitz jedoch jederzeit einem anderen Genossenschafter übertragen. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.

ABSTIMMUNG

§ 31

(1)

Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich durch Verwendung von Stimmzetteln, falls nicht der Vorsitzende ausdrücklich eine andere Art der Abstimmung (Handaufheben, Aufstehen etc.) anordnet.

(2)

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt.

BESCHLÜSSE

§ 32

(1)

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2)

Über folgende Angelegenheiten

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Auflösung der Genossenschaft
4. Verschmelzung der Genossenschaft;

5. Änderung der Rechtsform;
6. Veräußerung (Teilveräußerung) der Beteiligungen an der Volksbank Wien AG und der Schulze Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.
7. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand über die Wahrnehmung der Eigentümerrecht der Genossenschaft an der Volksbank Wien AG, sofern in der Hauptversammlung der Volksbank Wien AG über eine der in Z 1, 2, 3 und 4 angeführten oder gleichbedeutenden Angelegenheiten oder die Veräußerung oder die Aufgabe eines Betriebes oder Betriebsteiles, Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen oder eine Kapitalmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes, des BWG oder der CRR, mit Ausnahme solcher Instrumente, die nicht mit einem, wenn auch bedingten, Stimmrecht und oder einer Substanzbeteiligung ausgestattet sind zu entscheiden ist.

kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.

(3)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über die in Abs. 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4)

Ist die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.

§ 33

(1)

Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll, welches die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten - namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen - ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis - zu enthalten hat, ist mit dem Datum der Generalversammlung zu versehen. Das Protokoll ist in Lose-Blatt-Form zu verfassen, mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen, und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung, aufzubewahren. Die Protokolle in Lose-Blatt-Form sind fallweise zu binden.

(2)

Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hierzu Ermächtigten gestattet.

§ 34

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Auflösung der Genossenschaft (§ 44);
3. Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verteilung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates von ihren Funktionen;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
8. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;

GESCHÄFTSANTEILE

§ 35

(1)

Der Geschäftsanteil beträgt € 4,- und ist beim Eintritt sofort einzuzahlen. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens 10 Geschäftsanteile zu erwerben. Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2)

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 42 Abs. 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 43 Abs. 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafters bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Falle der Insolvenz oder im Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(3)

Das Geschäftsguthaben darf - solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist - nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.

(4)

Ein Genossenschafter, welcher mit einem weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben (§ 3).

SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

§ 36

(1)

Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(2)

Diese wird gebildet durch:

- a) eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses solange die Höhe von 15 % der Aktivposten der Genossenschaft nicht erreicht ist;
- b) die im Sinne des § 42 Abs. 2 verfallenen Dividenden;
- c) die gemäß § 8 Abs. 1 verfallenen Geschäftsguthaben;
- d) das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) gemäß § 10 Abs. 2.

(3)

Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

ANDERE RÜCKLAGEN

§ 37

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage (§ 36) noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

HAFTUNG

§ 38

Die Haftung der Genossenschafter ist auf den Geschäftsanteil beschränkt.

RECHNUNGSWESEN

§ 39

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem 31. Dezember.

§ 40

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

(2)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(3)

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 41

(1)

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs. 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des

Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen.

(2)

Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit (§ 23) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

GEWINN UND VERLUST

§ 42

(1)

Soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 37) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Maßgabe von nachstehendem Absatz 1a beschließen.

(1a)

Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn (solange anwendbar) die Einhaltung der Vorschriften der Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der Umsetzungsvereinbarung 2015 jeweils idgF bzw. der Nachtragsvereinbarung zur Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der Vereinbarung zur Umsetzungsvereinbarung 2015, insbesondere in Bezug auf die Gewinnausschüttung gewährleistet ist.

(2)

Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zu Gunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 36 Abs. 2 lit. b).

§ 43

(1)

Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

(2)

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils

nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander. Für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

§ 44

(1)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. gemäß § 32 dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens;

(2)

Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

§ 45

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs. 2 oder - wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen - durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft und im Geschäftslokal der Volksbank Wien AG am Sitz der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen.